

S 20 (19) SO 139/09

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Aachen (NRW)

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

20

1. Instanz

SG Aachen (NRW)

Aktenzeichen

S 20 (19) SO 139/09

Datum

01.03.2011

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 20 SO 265/11

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die im Hilfefall N. C. für die Hilfe vom 01.07.2005 bis 30.06.2009 entstandenen Kosten in Höhe von 101.622,03 EUR zu erstatten und darauf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2009 zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte. Der Streitwert wird auf 101.622,03 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erstattung der für einen Hilfeempfänger (HE) für die Zeit vom 01.07.2005 bis 30.09.2009 erbrachten Aufwendungen in Höhe von 101.622,03 EUR.

Der am 00.00.0000 geborene HE und sein älterer Bruder wurden seit 1991 von der Klägerin als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe wegen Verwahrlosungstendenzen, die in der Familie aufgefallen waren, betreut; ein erzieherischer Einfluss der Eltern war nicht vorhanden. Der HE wurde zunächst vom Schul(pflicht)besuch zurückgestellt. Ab September 1996 besuchte er einen Kinderhort.

Auf Antrag der Eltern bewilligte und gewährte die Klägerin dem HE ab 02.01.1997 Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung im Kinder- und Jugendheim "N.". In den Berichten aus Januar 1999 und 2000 wurde von Sozialverhaltens- und Entwicklungsstörungen (u.a. Einnässen/Einkoten) des HE berichtet. Im Oktober 1999 diagnostizierte die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der RWTH Aachen eine leichte Intelligenzminderung (geistige Behinderung) des HE. Im Februar 2000 bescheinigte Dr. U. (Gesundheitsamt der Klägerin) bei dem HE eine Aufmerksamkeitsdefizitstörung, Leistungsverweigerung, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten und eine Lernbehinderung. In einem Bericht vom 11.07.2005 stellte das Gesundheitsamt (Dr. U.) fest, bei dem HE bestehe eine "wesentliche geistige Behinderung" bei einem Intelligenzquotienten unter 70; aufgrund der allgemeinen und auch insbesondere psychoemotionalen Entwicklungsstörung sei die weitere Betreuung im Kinderheim "N." als geeignete Maßnahme anzusehen. Seit Oktober 2005 besuchte der HE auch eine Werkstatt für Behinderte, die bei ihm eine geistige Behinderung feststellte.

Am 20.10.2005 machte die Klägerin unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Gesundheitsamtes vom 11.07.2005 beim Beklagten einen Erstattungsanspruch geltend. Sie vertrat die Auffassung, der HE gehöre zum Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten nach dem Sozialhilferecht; es sei bei ihm eine geistige Behinderung festgestellt worden; die Leistungen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) kämen immer dann vorrangig zum Tragen, wenn die Voraussetzungen aufgrund einer geistigen Behinderung vorlägen. Am 15.11.2005 attestierte der Kinder- und Jugendarzt H., dass für den HE "aufgrund geistiger Behinderung und Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung" ein amtlicher Betreuer notwendig sei. Durch Bescheid vom 16.03.2007 stellte das Versorgungsamt das Vorliegen einer geistigen Behinderung beim HE und einen dadurch bedingten Grad der Behinderung von 80 fest. Zum 31.03.2007 wurde der (inzwischen volljährige) HE aus dem Kinderheim entlassen.

Mit Schreiben vom 22.03.2006 lehnte der Beklagte das Erstattungsbegehren der Klägerin ab. Zur Begründung führte er aus, seine sachliche Zuständigkeit wäre gegeben, wenn unter Berücksichtigung des Alters des HE eine wesentliche dauerhafte geistige oder körperliche Behinderung vorliegen würde. Zwar sei im Gutachten des Gesundheitsamtes vom 11.07.2005 eine Intelligenz mit einem IQ unter 70 festgestellt, wonach eine wesentliche geistige Behinderung vorliege, und es sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass aufgrund der Behinderung die Unterbringung in einem Heim notwendig sei. Jedoch werde auch festgestellt, dass für den HE aufgrund der allgemeinen und auch insbesondere der psychoemotionalen Entwicklungsstörung die weitere Betreuung im Kinderheim "N." als eine geeignete Maßnahme zu sehen sei. Da es sich bei diesem Kinderheim um eine Einrichtung für seelisch behinderte Kinder handele, gehe er - der Beklagte - davon aus, dass die seelische Behinderung des HE vorrangig gegenüber der geistigen Behinderung sei.

Am 13.03.2007 beantragte die zwischenzeitlich vom Amtsgericht bestellte Betreuerin des HE beim Beklagten die Übernahme der Kosten für ambulant betreutes Wohnen ab 01.04.2007. Mit Schreiben vom 15.03.2007 leitete der Beklagte den Kostenübernahmeantrag unter Hinweis auf § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Klägerin weiter mit der Begründung, es handele sich vorrangig um eine seelische Behinderung eines jungen Erwachsenen; der Beklagte bat deshalb, über den Antrag "in eigener Zuständigkeit gem. § 35 KJHG" zu entscheiden.

Durch Bescheid vom 25.04.2007 bewilligte die Klägerin dem HE vorläufig Eingliederungshilfe gem. §§ 35a, 41 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Rahmen ambulant betreuten Wohnens. Sie wies daraufhin, dass auch die Voraussetzungen für Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII gegeben seien; diese Leistung gehe der Jugendhilfeleistung voraus; sie werde bei dem Beklagten Erstattung anmelden.

Vor dem Hintergrund, dass sich der HE der Mitarbeit entzog und keine zielgerichtete Hilfestellung mehr geleistet werden konnte, wurden die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens zum 30.06.2009 eingestellt.

Am 22.12.2009 hat die Klägerin Leistungsklage erhoben. Sie weist daraufhin, aus den diversen Berichten der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Grundschule und des Kinderheims ergebe sich, dass der HE an einer wesentlichen geistigen Behinderung leide und deshalb jedenfalls seit Juli 2005 stationärer Unterbringung bedurft habe, weil die geistige Behinderung ihm eine eigenständige Lebensführung unmöglich gemacht habe. Unerheblich sei, ob der Schwerpunkt des Hilfebedarfs ggf. wegen der seelischen Behinderung bestanden habe und erfüllt worden sei. Hier verkenne der Beklagte die Systematik des Kostenerstattungsanspruchs und das Vor- und Nachrangverhältnis im Bereich des SGB VIII und des SGB XII. Sowohl für die Unterbringung im Kinderheim als auch für das ambulant betreute Wohnen sei der Beklagte vorrangig leistungs- und daher erstattungsverpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr die im Hilfefall N. C. für die Hilfe vom 01.07.2005 bis 30.06.2009 entstandenen Kosten in Höhe von 101.622,03 EUR zu erstatten und darauf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Meinung, bei den gewährten Leistungen (Hilfe zur Erziehung) handele es sich um typische Maßnahmen der Jugendhilfe, nicht um solche der Eingliederungshilfe nach Sozialhilferecht. Die Aufnahme in die Einrichtung sei erforderlich geworden, weil die Eltern die Erziehung und das Kindeswohl nicht hätten sicherstellen können. Allein das Bestehen einer geistigen Behinderung führe nicht zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe; vorrangig sei die Sozialhilfeleistung nur, wenn wegen der körperlichen/geistigen Behinderung ein Eingliederungshilfebedarf bestehe. Der Beklagte bestreite nicht, dass beim HE in der Zeit von 2005 bis 2009 eine leichte geistige Behinderung beschrieben werde, jedoch habe diese keinen Bedarf zur Unterbringung in einem Heim zur Eingliederung geistig behinderter Menschen ausgelöst. Die Heimunterbringung sei wegen des in der Herkunftsfamilie bestehenden Erziehungs- und Betreuungsdefizits und der seelischen Behinderung des HE notwendig geworden. Dafür sei die Klägerin als Jugendhilfeträger zuständig gewesen.

Das Gericht hat über die Art der beim HE im streitbefangenen Zeitraum bestehenden Behinderungen den dadurch bedingten Hilfebedarf sowie Art und Umfang der erbrachten Hilfe Auskünfte eingeholt von dem Kinder- und Jugendheim "N." und dem Aachener Betreuungsbüro. Wegen der Ergebnisse wird auf die Auskünfte vom 07.12.2010 und 02.12.2010 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen den HE betreffenden Verwaltungsakten der Klägerin und des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich um eine Leistungsklage auf Kostenerstattung zwischen zwei Sozialleistungsträgern im Gleichordnungsverhältnis; ein Vorverfahren ist nicht notwendig und auch nicht durchgeführt worden.

Die Klage ist auch begründet.

1. Leistungszeitraum vom 01.07.2005 bis 31.03.2007 (Unterbringung im Kinder- und Jugendheim)

Der von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsanspruch gegen den Beklagten für die Aufwendungen der Unterbringung des HE in einem Kinder- und Jugendheim ergibt sich aus § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Denn die Klägerin hat für den HE Sozialleistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht; vorrangig aber war der Beklagte verpflichtet gewesen, Eingliederungshilfe aus Mitteln der Sozialhilfe zu leisten.

Der HE war (und ist) geistig und seelisch wesentlich behindert. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den zahlreichen Berichten und Gutachten über den HE. Nur beispielhaft sei auf die Berichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie der RWTH Aachen und des Gesundheitsamtes der Klägerin verwiesen. Insbesondere im Bericht von Dr. U. vom 11.07.2005 wird eine wesentliche geistige Behinderung des HE bei einer Intelligenz mit einem IQ unter 70 festgestellt, zusätzlich eine psychoemotionale Entwicklungsstörung. Auch von den Verantwortlichen der Werkstatt für Behinderte, die der HE seit Oktober 2005 besuchte, wurde eine geistige Behinderung festgestellt. Der Begriff "geistige Behinderung" bezeichnet einen andauernden Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten eines

Menschen sowie damit verbundene Einschränkungen seines affektiven Verhaltens. Medizinisch orientierte Definitionen sprechen von einer Minderung oder Herabsetzung der maximal erreichbaren Intelligenz. Die International Classification of Diseases (ICD-10) bezeichnet das Phänomen unter den Ziffern F 70 bis F 79 als Intelligenzminderung (vgl. Wikipedia, Freie Enzyklopädie, zum Stichwort "geistige Behinderung"). Auch nach dem klinischen Wörterbuch "Psyhyrembel" (258. Auflage, S. 768) ist unter Intelligenzminderung ein Zustand verzögerter und unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten zu verstehen und ist die Höhe der Intelligenzminderung Grundlage für die Einteilung einer geistigen Behinderung nach dem Schweregrad. "Geistige Behinderung" ist die Bezeichnung für eine angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzminderung, die mit einer Beeinträchtigung des Anpassungsvermögens einher geht. Die Symptome einer geistigen Behinderung sind u.a. eine eingeschränkte kognitive bzw. sprachliche Entwicklung, Anpassungsstörungen, Störungen der Affektivität und psychomotorische Retardierung. Sowohl die seelische als auch die geistige Behinderung des HE haben einen Hilfebedarf begründet, und zwar auch und gerade im Hinblick auf die Unterbringung in einem Heim. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass die Heimunterbringung ursprünglich vor allem wegen der in der Herkunftsfamilie bestehenden Erziehungs- und Betreuungsdefizite und der seelischen Behinderung des HE notwendig geworden war. Die Heimaufnahme erfolgte jedoch bereits im Januar 1997, also 8 1/2 Jahre vor Beginn des hier streitbefangenen Zeitraums; damals war der HE 8 1/2 Jahre alt. Für die Beurteilung des maßgeblichen Hilfebedarfs und der Art der erbrachten Hilfe ist jedoch allein die Zeit ab 01.07.2005 maßgeblich; da war der HE knapp 17 Jahre alt. Die Erziehungsleitung des Kinder- und Jugendheims "N." hat auf Anfrage des Gerichts am 07.12.2010 mitgeteilt, dass im Betreuungszeitraum vom 01.07.2005 bis 31.03.2007 beim HE sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung und für beide auch ein Hilfebedarf bestanden habe, der durch die Einrichtung befriedigt worden sei. Aufgrund der Hilfe habe der HE neue Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen können, die ihm im Alltag und im sozialen Miteinander Stabilität und eine starke Ich-Identität habe vermitteln können. In den Werkstätten für Behinderte habe er im Rahmen seiner Möglichkeit mit seiner Intelligenzminderung einen geregelten Arbeitsalltag nachgehen und hierdurch ein in diesem Rahmen "selbstbestimmtes Leben" gestalten können. Sowohl die seelische als auch die geistige Behinderung des HE waren wesentlich, weil hierfür - wie dargelegt - ein Hilfebedarf bestand und dieser auch befriedigt worden ist.

Für die Frage, welcher Sozialleistungsträger bei einer Mehrfachbehinderung in Form geistiger und seelischer Störungen, wie sie beim HE vorlagen, vorrangig leistungs verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, wo der Schwerpunkt des Bedarfs und der erbrachten Hilfe liegt. Entscheidend für die Anwendung der Regelung über den Vorrang zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nach [§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#) ist, dass sowohl ein Anspruch des HE auf Leistungen der Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hat und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (BVerwG, Urteil vom 23.09.1999 - [5 C 26/98](#); Hess. LSG, Urteil vom 18.02.2008 - [L 9 SO 44/07](#)). Diese Voraussetzungen waren für die Zeit der Unterbringung des HE im Kinder- und Jugendheim in der Zeit vom 01.07.2005 bis 31.03.2007 erfüllt. Hat deshalb die Klägerin ihre Aufwendungen für die Unterbringung des HE als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht, so ist ihr der Beklagte als vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet.

2. Leistungszeitraum vom 01.04.2007 bis 30.06.2009 (ambulant betreutes Wohnen)

Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen ab 01.04.2007 ergibt sich aus [§ 14 Abs. 4 SGB IX](#) i.V.m. [§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#). Die Klägerin war, nachdem der Beklagte den bei ihm gestellten Leistungsantrag des HE als erstangegangener Rehabilitations-(Reha-)Träger innerhalb der 2-Wochen-Frist des [§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#) an die Klägerin weitergeleitet hat, als zweitangegangener Reha-Träger gem. [§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#) endgültig verpflichtet, über den Antrag unter Zugrundelegung aller in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zu entscheiden (vgl. dazu BSG, Urteile vom 25.06.2009 - [B 3 KR 4/08 R](#) - und vom 20.11.2008 - [B 3 KN 4/07 KR R](#)). Die Klägerin ist dieser Verpflichtung durch den Bewilligungsbescheid vom 25.04.2007 nachgekommen; sie hat Eingliederungshilfe unter Hinweis sowohl auf das Jugendhilferecht ([§§ 35a, 41 SGB VIII](#)) als auch auf das Sozialhilferecht ([§ 53 SGB XII](#)) bewilligt. Sie war zwar für die Leistung der Jugendhilfe zuständig. Aus der Vorrang-/Nachrangregelung des [§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#) folgt jedoch, dass der Beklagte als ebenfalls zuständiger Träger der Leistungen der Sozialhilfe vorrangig zuständig und leistungs verpflichtet war. Denn beim HE bestand auch in der Zeit vom 01.03.2007 bis 30.06.2009 nicht nur wegen einer seelischen, sondern auch wegen einer wesentlichen geistigen Behinderung ein Hilfebedarf. Der Erbringer der Leistungen des ambulant betreuten Wohnens, das Aachener Betreuungsbüro, hat in seiner dem Gericht erteilten Auskunft vom 02.12.2010 dargelegt, dass der HE in einer Wohngemeinschaft betreut worden ist, in der junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung in Verbindung mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen/Störungen litten. Die Arbeit habe sich sehr stark am spezifischen Störungsbild orientiert und um eine Kompensation von Defiziten bemüht. Aus den ihm vorliegenden Unterlagen über den HE hat das Betreuungsbüro als Diagnosen/Behinderungen des HE eine Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung sowie eine geistige Behinderung erkannt. Die erbrachte Hilfe habe sich im Einzelnen auf Fragen der Ernährung, Körperhygiene, Ordnung im Wohnraum, Medikamenteneinnahme, Begleitung zu Arztterminen, Umgang mit Geld, Begleitung bei Einkäufen, Begleitung bei Behördengängen, berufliche Eingliederung, Erlernen des Umgangs mit Aggressionen, Erlernen von Freizeitgestaltung und Gestaltung sozialer Beziehungen gerichtet; die Intervention habe vor allem auf Strukturierungshilfe und Anleitung gezielt. Insgesamt hat das Aachener Betreuungsbüro die Hilfe für den HE als eine überwiegend an der seelischen Behinderung orientierte Hilfe gesehen; es hat jedoch erklärt, dass die Hilfe untergeordnet auch auf die geistige Behinderung einwirkte; der HE habe vor allem Probleme bei abstrakteren Sachverhalten gehabt.

Wie bereits im Abschnitt 1. dargelegt, stellt die Regelung des [§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#) nicht darauf ab, wo der Schwerpunkt der Behinderung liegt, deretwegen Hilfe erbracht wird, sondern allein auf den Bedarf und die Art der erbrachten Leistung. Wenn - wie hier - gleichartige Ansprüche sowohl nach Jugendhilfe als auch nach Sozialhilferecht bestehen, bestimmt [§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII](#) den Vorrang der Sozialhilfe. Diese vorrangige Leistungszuständigkeit und -verpflichtung des Beklagten als überörtlichem Träger der Sozialhilfe - seine sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe in Form von Leistungen des ambulant betreuten Wohnens folgt aus [§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 1 Nr. 1a](#)) der Ausführungsverordnung zum SGB XII - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) - begründet den Anspruch der Klägerin auf Erstattung ihrer für den HE für die Zeit vom 01.04.2007 bis 30.06.2009 erbrachten Aufwendungen gem. [§ 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX](#). Diese spezialgesetzliche Erstattungsvorschrift geht den allgemeinen Erstattungsregelungen der [§§ 102 ff. SGB X](#) vor (BSG, Urteil vom 20.04.2010 - [B 1/3 KR 6/09 R](#)).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für den gesamten Erstattungszeitraum vom 01.07.2005 bis 30.09.2009 sind von der Klägerin in der Verwaltungsakte nachvollziehbar aufgelistet und im Klageverfahren mit 101.622,03 EUR beziffert worden; die Höhe der Aufwendungen ist vom Beklagten nicht bestritten worden. Dementsprechend war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1, 162 Abs. 1 VwGO](#). Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1](#) und 3 GKG.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2011-05-02